Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 2008

DINI Jahrestagung 2008, Hamburg

Gabriele Beger, SUB Hamburg

Gesetzesnovelle vom 25.10.2007 sog. Zweiter Korb

Neuerungen ab 1.1.2008:

1. Unbekannte Nutzungsarten, § 31 ff, § 137l
2. eWiedergabe von Bibliotheksbeständen, § 52b
3. Digitales Kopierrecht, § 53
4. Kopienversand, § 53a

Quelle UrhG zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.7.2008
(BGBl I S. 1191)

Unbekannte Nutzungsarten

Gegenstand:

- Unbekannte Nutzungsarten können künftig eingeräumt werden. Es muss schriftlich erfolgen (§ 31a).

- Rückwirkend (1966) gelten unbekannte Nutzungsarten in Verträgen über ausschließliche unbeschränkte Nutzungsarten als eingeräumt (§ 137l).
- Der Rechtinhaber muss die neue Nutzungsart an die zuletzt bekannte Adresse anzeigen.
- Die Vergütung wird durch eine Verwertungsgesellschaft geregelt.
- Der Urheber kann bis zum 31.12.2008 das Recht widerrufen, jedoch nicht gegen Treu und Glauben.

Auswirkungen

- Open Access
- Digitalisierungsprojekte
- Partner Verwertungsgesellschaften
- Urheberrechtsabgabe für Retrodigitalisierung eingeführt

eWiedergabe von Bibliotheksbeständen

Gegenstand

- Eigene Bibliotheksbestände
- Keine anders lautenden Verträge
- In den Räumen der Bibliothek
- „Eigens eingerichtete Terminals“
- Zeitgleicher Abruf gemessen an physisch vorhandenen Exemplaren
- Ausnahme bis zu 4 Abrufe eines vorh. Exemplars in Spitzenzeiten
- Verwertungsgesellschaftspflichtig

Auswirkung

- Recht der Digitalisierung aller analogen Bestände
- Recht der Wiedergabe aller zu Eigentum erworbenen elektronischen Bestände
- Recht der netzgestützten Wiedergabe
- Abruf nur in den Bibliotheksräumen, kein Campusrecht
- Alle Teil-, Instituts-, Fach- und Zweigbibliotheken gehören zur Bibliothek unabhängig von ihrem Standort
- Präzisiert das Recht der Nutzung der Archivkopie nach § 53 Abs. 2 Nr. 2
- Einstieg in Deutsche Digitale Bibliothek

Kopierrecht

§ 53 und der Zweite Korb:

- Privatkopie darf nicht von rechtswidrig angebotenen Vorlagen (Tauschbörsen) hergestellt werden.
- Kopie zum wiss. Gebrauch darf nicht bei unmittelbarem oder mittelbarem gewerblichen Gebrauch hergestellt werden.
- Elektronische Archive dürfen bei Allgemeininteresse hergestellt werden.

Auswirkungen

- Kopierrecht bei wiss. Gebrauch eingeschränkt
- Kritisch, da Kooperation von Unternehmen und Hochschulen erwünscht
- Ausweichen auf sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 4 a), damit analoge und vergleichbare Verfahren stets möglich.
- Faksimile als vergleichbares Verfahren strittig

Kopienversand

- Besteller muss sich auf § 53 berufen können
- Versand per Post und Fax uneingeschränkt gestattet
- Sonstiger elektronischer Versand nur, wenn:

a) Unterrichts- oder wissenschaftlicher Gebrauch vorliegt
b) Faksimile versandt wird
c) Verlage nicht <u>offensichtlich</u> und zu <u>angemessenen Bedingungen</u> Pay per view anbieten

- Verwertungsgesellschaftspflichtig

Auswirkungen

- Kopienversand per Post und Fax (auch eFax) bleibt wie bisher bestehen.
- Mailversand stark eingeschränkt
- EZB ist zentrales Nachweisinstrument für „offensichtlich“
- „Angemessene Bedingungen“ einfacher Bezug des gewünschten Artikels oder Werkteils sowie
- angemessene Vergütung, d.h. nach § 32 marktübliche Preise
- Kopien im Leihverkehr unterliegen § 53a
- Kopien im Direktversand stellt Herr Dugall vor

Kopien im Leihverkehr

- Vergütung bislang über § 27 (Bibliothekstantieme)
- ab 1.1.2008 nach § 53a (Kopienversand)
- Pauschale Vergütung, 500 T€/ jährl. durch Bund und Länder für alle Bibliotheken.
- LVO wird derzeit in KMK geändert, Beschluss wird Ende des Jahres erwartet.
- Danach handelt die Bibliothek im Auftrag des Bestellers (Rechtsmangel nach § 53 Abs. 6 UrhG geheilt).

Vergütungspflicht für gesetzliche Lizenzen

KMK ./. Verwertungsgesellschaften:

- Ein Abwicklungsvertrag für alle Ausnahmetatbestände ab 2008:
- Pauschale Vergütung für jede Norm
- Vertragslaufzeit 2 Jahre

- Ziel: nur noch eine pauschale Summe für alle Normen ab 2010

Auswirkungen I.

- Erweiterung der gesetzlichen Lizenzen (Ausnahmen) mit Vergütungspflicht
- Gesetzliche Ausnahmen können bei Online Verlagsprodukte nicht durchgesetzt werden, wenn Lizenzvertrag zu angemessenen Bedingungen angeboten wird
- Optimale Informationsversorgung nur in Kombination von gesetzlichen und freien Lizenzen mit Verlagen möglich: d.h.

zwischen Konkurrenz und Kooperation.

Auswirkungen II.

Das Urheberrechtsgesetz hat die freie Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere von online Publikationen weiter eingeschränkt.

Das zur Zeit vorliegende Grünbuch der EU „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ soll hier wieder eine Balance finden. Stellungnahmen sind bis Ende November an das BMJ einzureichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

beger@sub.uni-hamburg.de